

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

24.2.1936 (No. 3)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Aufnahme von Schülfern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen.

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten in Baden.

Reifeprüfung.

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentl.-rechtl.

Körperschaften und öffentl. Betrieben für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

Wohnungsfürsorge für Reichs- und Landesbedienstete.

Deutsche Ueberseefunk- und -abtelegraphie.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Aufnahme von Schülfern in die Klasse Sexta der Höheren Schulen.

Artikel 1.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin hat mit Erlaß vom 27. März 1935 (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft 1935 Seite 125 ff.) über die Aufnahme in die Sexta (I. Klasse der Höheren Schulen) folgende Bestimmungen getroffen:

„Die Aufnahme findet aufgrund eines Gutachtens der Grundschule und einer schriftlichen, mündlichen und körperlichen Eignungsprüfung an der Höheren Schule statt.

Ein Schüler kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sein Grundschulzeugnis im Durchschnitt mindestens gut ist und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem entspricht.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis voll genügend ist.

Hat eine größere Zahl von Schülern die Prüfung bestanden, als die Schule aufnehmen kann, so sollen sie in der Reihenfolge ihrer Gesamteignung aufgenommen werden. Vorrang haben vor Nichtariern den Vorzug.

Wer nicht aufgenommen worden ist, darf sich nach einem Jahr noch einmal melden, falls das Ergebnis nicht völlig ungenügend war.

Wer die Prüfung bestanden hat, aber aus Platzmangel nicht aufgenommen worden ist, kann — unbeschadet der beschränkenden Bestimmungen für Nichtarier — nach einem Jahr ohne weitere Prüfung aufgenommen werden.“

Artikel 2.

In Durchführung dieser Bestimmung und in Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 4. Februar 1936 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 11) wird angeordnet:

I. Gutachten der Grund- und Hauptschule.

Die Schulleitung der Höheren Lehranstalt hat bei der Leitung der Grund- und Hauptschule, die der um Aufnahme in die Klasse Sexta nachsuchende Schüler zuletzt besucht hat, ein Gutachten des Klassenlehrers der Grund- und Hauptschule, der den Schüler zuletzt unterwiesen hat, einzufordern.

Das Gutachten soll sich über die körperliche, charakterliche und geistige Gesamteignung des Schülers aussprechen.

II. Eignungsprüfung.

1. Prüfungsausschuß.

Die Prüfung wird abgenommen durch einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Direktor der Anstalt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender des Ausschusses,
- einem Lehrer der Höheren Lehranstalt,
- einem im praktischen Volksschuldienst stehenden Volksschullehrer,
- für die Abnahme der körperlichen Eignungsprüfung ein Turnlehrer der Höheren Lehranstalt.

Nötigenfalls können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

Die Lehrer der Grund- und Hauptschulen werden von dem Vorstand des in Betracht kommenden Kreis- oder Stadtschulamtes jeweils 6 Wochen vor dem Ende der Osterferien dem Direktor der höheren Lehranstalt vorgeschlagen und alsdann von diesem in die Prüfungsausschüsse berufen.

Der Prüfungsausschuß stellt die schriftlichen Arbeiten. Falls mehrere Prüfungsausschüsse bestehen, haben die schriftlichen Prüfungsaufgaben für alle gemeldeten Schüler die gleichen zu sein. An der mündlichen Prüfung nehmen sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung trifft der Vorsitz nach Beratung mit dem Prüfungsausschuß aufgrund des Ergebnisses in den einzelnen Prüfungsgegenständen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsgegenständen mindestens genügend ist und gegen die körperliche Eignung keine Bedenken bestehen. Der Vorsitz kann über ein nichtgenügendes Prüfungsergebnis in einem Prüfungsgegenstand hinweggehen und den Schüler als „voll bestanden“ erklären, wenn in einem anderen Prüfungsgegenstand mindestens gute Leistungen gegenüber stehen.

2. Schriftliche und mündliche Prüfung.

Prüfungsgegenstände sind

a) Lesen:

Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Schreib- und Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

b) Schreiben:

Rechtschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher und lateinischer Schrift.

c) Sprachlehre:

Abänderung des Hauptwortes, Abwandlung des Zeitwortes in den Hauptzeiten der tätigen Form. Der einfache Satz.

d) Rechnen:

Zahlenkreis bis zu einer Million. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten und einfach benannten Zahlen schriftlich innerhalb des angegebenen Zahlenkreises, mündlich innerhalb des Zahlenkreises bis tausend.

Bei der mündlichen Prüfung sollen auf jeden Schüler durchschnittlich höchstens 10 Minuten verwendet werden. Es empfiehlt sich in Gruppen zu prüfen.

Bei der Prüfung ist auf die Unterrichtsmethode der Grund- und Hauptschule Rücksicht zu nehmen; insbesondere sind die deutschen Bezeichnungen der Sprachlehre nach dem Unterrichtsplane der Grund- und Hauptschule zu gebrauchen.

3. Körperliche Eignung.

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Schüler die notwendige körperliche Eignung für den Besuch einer höheren Schule und ein gewisses Maß körperlicher Gewandtheit besitzt. Die Prüfung ist in einfachen Formen möglichst gruppenweise abzuhalten.

Jugendliche mit schweren Leiden, durch welche die Lebenskraft stark herabgesetzt ist und deren Behebung nicht zu erwarten ist, sowie Träger von Erbkrankheiten sind nicht geeignet und können daher nicht in die höhere Schule aufgenommen werden. In Zweifelsfällen ist ein schularztliches Gutachten zu erheben und die Entscheidung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

Artikel 3.

Die Bekanntmachung „Aufnahme von Schülern in die Klasse Sexta der höheren Schulen“ (I, Ziffer 1, IV Absatz 1 bis 4 und V) vom 22. Oktober 1930 (Amtsblatt 1930 Nr. 28, Seite 131 ff.) wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 4554

Dr. Wacker

Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an höheren Lehranstalten in Baden.

Gesuche um Zulassung zur Laufbahn des wissenschaftlich gebildeten Lehrers an höheren Lehranstalten sind alljährlich auf 5. Oktober vorzulegen.

Dabei sind die Erlasse vom 20. März 1930 Nr. B 10583 — (Amtsblatt Seite 30), vom 29. November 1934 — Nr. B 49131 — (Amtsblatt Seite 193 ff.) und Absatz 1 des Erlasses vom 31. August 1935 — Nr. B 25895 (Amtsblatt Seite 155) zu beachten.

Den Bewerbern wird anheimgegeben, sich wegen der Vorschriften rechtzeitig mit der Direktion der für sie in Betracht kommenden höheren Lehranstalt ins Benehmen zu setzen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 3599

Dr. Wacker

Reifeprüfung.

Mit Rücksicht auf die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Einführung der Arbeitsdienstplicht kann eine Wiederholung der Reifeprüfung bei einem Schüler nach Ablauf eines halben

Jahres erfolgen. Demnach können ab Ostern 1936 an allen Schulen zum Oster- und Herbsttermin Reifeprüfungen abgehalten werden.

Karlsruhe, den 7. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1755

Dr. Wacker

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Befoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbefoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1936 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1936 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Bestätigungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1935/36 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1935 und Wintersemester 1935/36. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahrs die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April

1936 bis 31. März 1937) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbefoldungsvorschriften).

Karlsruhe, den 12. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 3421

In Vertretung

Frank

Richtlinien

über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentl.-rechtl. Körperschaften und öffentl. Betrieben für Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

NdErl. d. KuPrMdJ. zgl. i. N. sämtl. NM.,
d. PrMPräf. u. sämtl. PrStM. v. 12. 1. 1936

— II SB 6461/907 —

Unter Aufhebung aller bisher über die Beurlaubung von Beamten usw. für Zwecke der NSDAP und zu Ausbildungslehrgängen ergangenen NdErl. kann für die Folge Urlaub nach nachstehenden Richtlinien erteilt werden:

A. Unter Fortfall der Dienstbezüge.

1. Zur Verwaltung von Ämtern, Wahrnehmung von Führerstellen in der Partei, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden. Den Beurlaubten dürfen hierdurch Nachteile in ihrer Dienststellung nicht erwachsen. Für Beamte darf Urlaub höchstens bis zu 2 Jahren (gerechnet vom Tage der Herausgabe dieser Richtlinien an) gewährt werden. Wird in Fällen von besonderer politischer Bedeutung die Beurlaubung eines Beamten ausnahmsweise für einen längeren Zeitraum notwendig, so kann Urlaub gewährt werden, wenn der Stellvertreter des Führers es beantragt; die Regelung dieser Fälle bleibt vorbehalten.

2. Bei Beurlaubungen von Beamten in den Fällen der Ziff. 1 gilt folgendes:

a) Bei planmäßigen Beamten erfolgt eine Kürzung des Besold.-Dienstalters (Nr. 45 Satz 2 der ReBesVorschr., ReBesBl. 1928 S. 33) nicht.

b) Bei nichtplanmäßigen Beamten ist von einer Kürzung des Vergütungsdienstalters (Nr. 81 in Verb. mit Nr. 45 Satz 2 der ReBesVorschr.) abzusehen.

c) Den aus dem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführten

Beamten ist die Zeit, während der sie als Angestellte oder Arbeiter zur Dienstleistung bei der NSDAP, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden beurlaubt waren, sowie die dieser Beurlaubung unmittelbar vorangehende Lohn- dienstzeit im Einzelfalle ausnahmsweise gemäß Nr. 82 der WefVorschr. im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Verwaltungsgrundsätze auf das Vergütungsdienstalter und als außerplanmäßige Dienstzeit anzurechnen. Bei der Anrechnung solcher Zeiten ist der Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister im Hinblick auf Nr. 82 Abs. 1 der WefVorschr. zu beteiligen.

d) Den Beamten bleibt ihr allgemeines Dienstalter gewahrt. Beamte, die im Falle der Nichtbeurlaubung befördert worden wären, sollen erst nach ihrer Rückkehr, und zwar nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten befördert werden, wenn sich innerhalb dieser Zeit nicht ihre Ungeeignetheit für die Beförderungsstelle ergeben hat. Ist die Ablegung einer Prüfung Voraussetzung für die Beförderung, so kann der Beamte erst nach Ablegung der Prüfung befördert werden.

e) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist im Falle des Eintritts des Beamten in den Ruhestand nicht um die Zeit des Urlaubs zu kürzen.

3. Die Zeit der Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern gilt als Dienstzeit im Sinne der tariflichen Bestimmungen.

B. Mit Fortzahlung der Dienstbezüge.

1. (1) Zur Teilnahme an den von der NSDAP und ihren Gliederungen veranstalteten Schulungslehrgängen der Gauschulen, der Schulungsburgen, der Reichsschule Bernau und der Reichsfräuleichenschule in Koburg sowie den Lehrgängen der HJ-Führerschulen bis zur Dauer von einem Monat.

(2) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahre oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch nicht um mehr als 10 Tage zu kürzen. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als 10 Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen. Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(3) Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als einen Monat notwendig, so kann die einen Monat übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf

den restlichen Erholungsurlaub desgleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalt- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDM. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschn. A Ziff. 2 u. 3).

(4) Für die Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein zuständig:

a) zu den Schulungslehrgängen der Partei und ihrer Gliederungen das Reichsschulungsamt oder die Gauschulungsämter der Partei;

b) zu den Lehrgängen in den HJ-Führerschulen die HJ-Gebietsführungen oder die BDM-Obergauführungen.

2. (1) Zur Teilnahme an von der SA und SS sowie dem NSKK veranstalteten Lehrgängen bis zur Dauer von 2 Monaten.

(2) Der Erholungsurlaub ist wie unter Abschn. B Ziff. 1 (2) zu kürzen.

(3) Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als zwei Monate notwendig, so kann der über zwei Monate hinausgehende Urlaub nur unter voller Anrechnung auf den restlichen Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalt- oder Lohnbezüge erteilt werden. Das Besoldungsdienstalter usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt vgl. Abschn. A Ziff. 2 u. 3).

(4) Zu Einberufungen zu diesen Lehrgängen sind allein berechtigt:

a) bei der SA die Oberste SA-Führung, die Führer der Gruppen und der Brigaden,

b) bei der SS der Reichsführer der SS (Chef des SS-Hauptamtes) sowie die SS-Oberabschnittsführer und Abschnittsführer,

c) bei dem NSKK der Korpsführer und die Führer der Motorgruppen und Motorbrigaden des NSKK.

3. (1) Zur Teilnahme am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai), am Reichsparteitag und am Erntedankfest einschließlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit, wenn nachgewiesen ist, daß die Teilnahme auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP erfolgt.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

4. (1) Zur Teilnahme an kurzfristigen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung (Aufmärsche u. dgl.), die das ganze Gebiet des Reichs oder das Gebiet eines Landes oder eines Gaues umfassen, einschließlich der für die Hin- und Rückreise erforderlichen Zeit.

(2) Der Urlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(3) Die Anordnung zu Beurlaubungen bei Veranstaltungen gem. Abs. 1 ergeht auf Anregung des Stellvertreters des Führers, der Obersten SA-Füh-

zung, des Reichsführers der SS oder des Korpsführers des NSKK für das Reichsgebiet durch das RuPrMdZ, für die auf ein Land oder einen Gau beschränkten Veranstaltungen auf Veranlassung der entsprechenden Partei-, SA-, SS- und NSKK-Dienststelle, in Preußen durch das RuPrMdZ, im übrigen durch den zuständigen Reichsstatthalter. Im letzteren Falle wird das RuPrMdZ, auf Vorschlag des Reichsstatthalters die gleiche Anordnung für die im Lande wohnenden Reichsbeamten und für die nichtbeamteten Arbeitnehmer der Reichsdienststellen ergehen lassen.

5. (1) Zur Dienstleistung und zur Teilnahme an Ausübungen und sonstigen Veranstaltungen örtlicher Art von kurzer Dauer und zur Teilnahme von Jugendführern am Staatsjugendtag.

(2) Der Urlaub wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(3) Der Urlaub muß beantragt werden:

a) für die Angehörigen der politischen Organisationen von dem Kreisleiter oder von einer diesem übergeordneten Parteidienststelle,

b) für die SA, SS und das NSKK von dem Führer der Standarte oder von einer diesem übergeordneten Stelle,

c) für die Jugendführer von der Gebietsjugendführung der HJ oder für BDM-Jugendführerinnen durch die Oberaufsührung.

6. (1) Auf die der NSDAP angeschlossenen Verbände (§ 3 der VO. zur Durchf. des Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 29. 3. 35, RGBl. I S. 502) finden die vorstehenden Richtlinien zu B keine Anwendung.

(2) Zu Tagungen und Schulungslehrgängen dieser Verbände können Dienstverpflichtete, soweit sie den ihnen in dem Urlaubsjahr zustehenden Erholungsurlaub hierzu nicht verwenden wollen, nur unter Fortfall der Bezüge vom Dienst befreit werden.

C.

Urlaub und Dienstbefreiung können nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Fall ausschließlich der Behörden- oder Betriebsleiter. Solange die Dienstbefreiung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind die Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen usw. von den einberufenden Stellen möglichst vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb einzureichen. Auf Bedienstete der Betriebsverwaltungen ist zur Vermeidung von Betriebsstörungen nur in dringenden Fällen zurückzugreifen.

D.

Vorstehende Richtlinien finden vorbehaltlich der von dem RuPrMdZGuB. im Benehmen mit dem Stellvertreter des Führers ergehenden besonderen Anordnungen auch Anwendung auf Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen.

Nr. 1018.

Die bisher in dieser Sache ergangenen Erlasse sind hierdurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. Februar 1936.

Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Zierau

NdErlaß d. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 17. Februar 1936 Nr. A 3250.

Wohnungsfürsorge für Reichs- und Landesbedienstete.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 23. August 1935 (Amtsblatt Seite 157) wird bekanntgegeben, daß die in dem angeführten Erlaß für die Reichsbediensteten vorgesehene Regelung gleichfalls auch bei der Besetzung von Beamtenwohnungen des Landes für Reichsbahnbedienstete gilt.

Die Bediensteten der Deutschen Reichsbahngesellschaft werden bei Vergabung der mit Arbeitgeberdarlehen und mit Zinszuschüssen des Landes geförderten Wohnungen hinsichtlich der Zinsvergünstigungen vom 1. Dezember 1935 an den Bediensteten des Landes gleichgestellt, nachdem die Deutsche Reichsbahngesellschaft das gleiche Entgegenkommen für die Bediensteten des Landes zugesagt hat bei der Besetzung von Wohnungen, die mit Arbeitgeberdarlehen und mit Zinszuschüssen der Reichsbahn gefördert worden sind.

Karlsruhe, den 7. Januar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 3169

In Vertretung

Frank

Deutsche Ueberseefunk- und -telegraphie.

Die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten sowie der Gewerbe- und Handelsschulen werden auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 30. Dezember 1935 (RM in Amtsbl. Dtsch Wiss 1936 S. 32/33) hingewiesen. Es ist entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 10. Februar 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1960

In Vertretung

Frank

II. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dozent Dr. phil. habil. Alfons Bühl zum nichtbeamteten außerordentlichen Professor an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Theodor Herrmann in Ottenheim — Josef Winter in Mühlhausen, A. Wiesloch. — Zu Hauptlehrern(innen) die Schulverwalter(innen): Gustav Kolb in Münzesheim — Otto Kopp in Rust — Johanna Laub in Reudorf.

Bestellt:

Hauptlehrer Eugen Kahlenmeyer in Seppenhofen als kommissarischer Oberlehrer in Löfflingen.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Hauptlehrer Max Rudi in Niefern nach Durlach. — Hauptlehrerin Elisabeth Böcker in Brizingen nach Reichartshausen.

Entlassen:

Studienrat Josef Ziegler, zuletzt an der Gewerbeschule Tauberbischofsheim.

Zuruhegesetzt auf Ansuchen:

Studienrat Maximilian Borocco am Friedrichsgymnasium in Freiburg. — Fortbildungsschulhauptlehrer August Karrer in Singen a. S. — Hauptlehrer Wilhelm Müller I. in Mannheim. — Hauptlehrerin Gerhild Hansen geb. Appel in Lörrach. — Hausmeister und Oberpedell Karl Bauß an der Universität Heidelberg.

Gestorben:

Hauptlehrerin Ida Kling an der Hindenburgschule in Freiburg am 22. Januar 1936. — Hauptlehrer i. R. Sidor Sailer in Laufenburg am 26. Januar 1936.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Hochstet, A. Waldshut — Schwandorf, A. Stockach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

Jahresheft Badische Heimat „Offenburg und die Ortenau“, herausgegeben von Hermann Eris Busse im Auftrag des Landesvereins Badische Heimat, Freiburg i. Br. 1935.

Ein reichhaltiges und prächtig ausgestattetes Heft, das den Schulen zur Anschaffung dringend empfohlen wird.

Eckhart, Jahrbuch für das Badner Land. Im Auftrag des Landesvereins „Badische Heimat“ herausgegeben von H. E. Busse. Freiburg i. Br. 1936. Das Jahrbuch erscheint zum 17. Mal, gleich wertvoll an Inhalt und Ausstattung wie die früheren Jahrgänge.

Hermann Eris Busse: Hans Thoma, Leben und Werk. Rembrandt-Verlag G. m. b. H., Berlin. Kart. 4,50 RM., Halbl. 6.— RM., Ganzl. 6,50 RM.

Das neue Hans Thoma-Buch ist keine kunsthistorische Abhandlung, sondern eine Darstellung des Lebens und des Werkes eines großen Deutschen, wie es ein Dichter schaut. Busse sieht in Thoma den Maler, der fest im Heimatboden wurzelt wie nur noch ein Bauer, der seinem Boden Kraft und Sicherheit verdankt, um gradlinig und sicher einen Weg zu gehen, der nur gottbegnadeten Künstlern gegeben ist. Mit starker Sinnenkraft und Innerlichkeit sieht er den Meister männlich und klar sein Weltbild gestalten. Das vorzüglich ausgestattete Werk mit 100 gut ausgewählten Wiedergaben von Gemälden sollte in jeder Lehrerbücherei stehen.